

Erklärung der/des Beschäftigten

Angaben zur Person des Arbeitnehmers

Name, Vorname	
Anschrift	
PLZ, Ort	
Rentenversicherungsnummer	

Bestimmung der ersten geringfügigen Beschäftigung

Werden mehrere Beschäftigungen nebeneinander ausgeübt, wird die „erste geringfügige Beschäftigung“ nicht mit den anderen Beschäftigungen zusammengerechnet.

- Als „erste geringfügige Beschäftigung“ gilt die Beschäftigung, die als erstes aufgenommen wurde.
- Wurden zwei geringfügige Beschäftigungen gleichzeitig aufgenommen, gilt die geringfügige Beschäftigung mit dem höheren Entgelt als „erste geringfügige Beschäftigung“.
- Wurden zwei geringfügige Beschäftigungen gleichzeitig aufgenommen, deren Entgelt der Höhe nach identisch ist, legt der Arbeitnehmer fest, bei welcher der beiden Beschäftigungen es sich um die „erste geringfügige Beschäftigung“ handelt.

Bei der „ersten geringfügigen Beschäftigung“ handelt es sich danach um folgendes Beschäftigungsverhältnis:

Arbeitgeber	
Beginn der Beschäftigung	

Rentenversicherungsaufstockung

Über die Möglichkeit auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten wurde der Arbeitnehmer informiert.

(Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge von 15% auf den derzeit gültigen Beitragssatz der Zusatzbeitrag ist vom Arbeitnehmer allein zu tragen).

Der Arbeitnehmer erklärt den Verzicht auf die Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge.

Der Arbeitnehmer muss den Arbeitgeber über eventuelle Änderungen der oben stehenden Angaben sofort in Kenntnis setzen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Erklärung der/des Beschäftigten

Angaben zur Person des Arbeitnehmers

Name, Vorname	
Anschrift	
PLZ, Ort	
Rentenversicherungsnummer	

Mehrere Beschäftigungsverhältnisse

Werden neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehrere geringfügige Beschäftigungen nebeneinander ausgeübt, wird die „erste geringfügige Beschäftigung“ nicht mit den anderen Beschäftigungen zusammengerechnet.

Bestehen nur geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, werden zur Prüfung der Sozialversicherungspflicht alle Beschäftigungen zusammengerechnet.

- Als „erste geringfügige Beschäftigung“ gilt die Beschäftigung, die als erstes aufgenommen wurde.
- Wurden zwei geringfügige Beschäftigungen gleichzeitig aufgenommen, gilt die geringfügige Beschäftigung mit dem höheren Entgelt als „erste geringfügige Beschäftigung“.
- Wurden zwei geringfügige Beschäftigungen gleichzeitig aufgenommen, deren Entgelt der Höhe nach identisch ist, legt der Arbeitnehmer fest, bei welcher der beiden Beschäftigungen es sich um die „erste geringfügige Beschäftigung“ handelt.

Hiermit bestätige ich, aktuell keine weiteren geringfügigen Beschäftigungen auszuüben.

Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (in Bezug auf Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer